

Zum politischen Selbstverständnis der Basler Eliten, 1501-1798

Autor(en): **Maissen, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **100 (2000)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum politischen Selbstverständnis der Basler Eliten, 1501–1798*

von

Thomas Maissen

Wie generell für die Schweiz, so gilt auch für die Stadt Basel, dass die Zeit zwischen der Reformation und der Aufklärung – also hier grob zwischen Oekolampad und Iselin – verhältnismässig schlecht erforscht ist. Für dieses – sehr – «lange 17. Jahrhundert» muss man vorwiegend auf ältere Studien zurückgreifen, die heutzutage einige Wünsche offenlassen; an diesem Gesamteindruck können auch verschiedene jüngere Arbeiten auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeschichte wenig ändern¹. Eine weitere Ausnahme bildet die Person und das – über Basel hinausführende – Wirken Johann Rudolf Wettsteins, dessen von Julia Gauss und Alfred Stoecklin verfasste, äusserst solide Biographie im Umfeld der Jubiläumsfeierlichkeiten 1998 durch weitere Beiträge ergänzt worden ist². Dabei ist die Exemption der Eidgenossenschaft im Westfälischen Frieden von verschiedenen Seiten beleuchtet worden, allerdings kaum im Hinblick auf politische Ordnungsvorstellungen und Identifikationsmuster der Eidgenossen oder gar der Basler³. Von Julia Gauss abgesehen, hat im 17. Jahrhundert nur Susanna Burghartz diesen Fragenkomplex an einem Basler Beispiel thematisiert: Mit der Rede vom «Weiberrath» während des Einundneunziger Wesens seien die Vorstellungen von Geschlechterordnung für den politischen Kampf instrumentalisiert

*Für wertvolle Anregungen und Hilfe danke ich besonders Stefan Hess, der in seiner Doktorarbeit über Identitätsstiftung in Basel ebenfalls die offizielle Repräsentation behandeln wird. Gespräche mit Niklaus Landolt, Walter Dettwiler und Franz Egger erhellten weitere Aspekte. Eine Kurzfassung dieses Beitrags erscheint in der «Basler Stadtgeschichte 2001».

¹Dabei handelt es sich vor allem um die Basler Dissertationen von Arthur Vettori (1984) und Niklaus Röthlin (1986) sowie, mit Schwergewicht auf den Beziehungen der Stadt zur Landschaft, Christian Simon (1981), Paul Fink (1983) und Niklaus Landolt (1994); zur Politik und Sozialgeschichte des Kleinen Rats 1570–1617 ist demnächst die Doktorarbeit von Samuel Schüpbach zu erwarten.

²Julia Gauss/Alfred Stoecklin: Bürgermeister Wettstein. Der Mann – Das Werk – Die Zeit, Basel 1953; Wettstein – Die Schweiz und Europa 1648, Basel 1998.

³Vgl. insbesondere die Tagungsbeiträge in: Marco Jorio (Hrsg.): Die Schweiz und Europa 1648. Aussenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens, Zürich 1999.

worden⁴. Mehr Beachtung fand dieses Thema für das 18. Jahrhundert, auch abgesehen von den Arbeiten zum Umbruch von 1798: Christian Simon hat für die zweite Jahrhunderthälfte vor allem anhand von kirchlichen Quellen das Verständnis von Obrigkeit und Untertanen skizziert, während Ulrich Im Hof im Umfeld seiner Iselin-Studien vom «politischen Leben» Basels handelte, dabei allerdings die im Vergleich zu anderen Stadtrepubliken «demokratischer gefärbte Regierungsart» allzu kontinuierlich als Wurzel der modernen Schweiz verstand⁵. Im Rahmen eines grösseren Projekts zur Entstehung eines republikanischen Selbstverständnisses in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft will der vorliegende Beitrag skizzieren, welche Verfassungskonzepte und Rechtsvorstellungen den sich wandelnden Rahmen bildeten, in dem die politischen Eliten Basels während der Frühen Neuzeit sich und ihre Stadt repräsentierten, aber auch Konflikte ausfochten. Nur am Rande behandelt werden hier die konfessionellen Vorgaben eines christlichen Regenten als Statthalter Gottes, wie sie die Geistlichkeit der Obrigkeit regelmässig vor Augen hält⁶; eine solche Aspekte einschliessende Studie bleibt ein Desiderat. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Entwicklung des Souveränitätsgedankens, die republikanische Verortung und die Einbindung der Stadt in die umfassenderen Gebilde Eidgenossenschaft, Reich und Abendland.

Als Basel 1501 der Eidgenossenschaft beitrifft, bedeutet das entgegen der Polemik einiger deutscher Humanisten keine Absage an das Heilige Römische Reich Deutscher Nation – vielmehr wird dieses im Vertrag von beiden Seiten vorbehalten mit der Wendung: «als von des richs wegen»⁷. So wird 1522 das Repräsentationsrecht

⁴Susanna Burghartz: Frauen – Politik – Weiberregiment. Schlagworte zur Bewältigung der politischen Krise von 1691 in Basel, in: Anne-Lise Head-König/Albert Tanner (Hrsg.): Frauen in der Stadt, Zürich 1993 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 11), S. 113–134.

⁵Christian Simon: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basel, Basel/Frankfurt a. M. 1981 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 145), v. a. S. 58–97; Ulrich Im Hof: Vom politischen Leben im Basel des 18. Jahrhunderts, in: BZGA 48 (1949), S. 141–166.

⁶Vgl. Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Räte und Beamte F1: *Das Bild eines unwürdigen Regenten, der sich der Religion nicht annimmt, ward den 2. Heumonats 1770 aus Anlaß der feyerlichen Erneuerung E. E. Regiments unsers Freystandes ... vorgestellt von E. M., Pfarrer im Münster*, Basel 1770.

⁷Vgl. allgemein Edgar Bonjour/Albert Bruckner: Basel und die Eidgenossen. Geschichte ihrer Beziehungen zur Erinnerung an Basels Eintritt in den Schweizerbund 1501, Basel 1951, S. 142 zum Reichsvorbehalt; zum Reichsbewusstsein

für Grosskinder im Erbrecht unter anderem übernommen, um «den ordnungen und satzungen des rychs» zu entsprechen; anders als in der Eidgenossenschaft erhält auch die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. am Rheinknie Gültigkeit, und ganz generell erweist sich der akademische Unterricht an der Universität als Einfallstor des römisch-kaiserlichen Rechts⁸. Bei der Neuwahl des Rats werden jeweils der «Statt Freiheiten» laut verlesen, die sie von den Römischen Kaisern und Königen erhalten hat, und auch das Blutgericht erfolgt «vermög der Keiserlichen geschribnen Rechten» in Gegenwart des Blutvogts – in dieser zentralen hoheitlichen Kompetenz ist der alte Reichsvogt noch als lokaler Vertreter des kaiserlichen Oberherren gegenwärtig, auch wenn er vom städtischen Rat selbst bestellt wird⁹. So bezeichnet sich auch Bonifaz Amerbach nicht nur als «Keiserlicher recht doctor», sondern nennt 1546 Karl V. «unsern allergnedigsten Herren»¹⁰; als solcher wird, obwohl mit eher gemischten Gefühlen, auch Karls Bruder und Nachfolger Ferdinand I. beim letzten, von Felix Platter dokumentierten Kaiserbesuch 1563 in der Stadt empfangen¹¹. In der Tradition der am Rheinknie

Helmut G. Walther: Basel: Reichsbewusstsein und Reichsferne am Oberrhein in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Ferdinand Seibt/Winfried Eberhard (Hrsg.): Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit, Stuttgart 1987, S. 227–246; zur mentalen Ausbildung von Grenzen Wolfgang Kaiser: Vicini stranieri. L'uso dei confini nell'area di Basilea (XVI–XVII secolo), in: Quaderni storici 30 (1995), S. 601–630 (auf S. 602 zur humanistischen Deutung einer «defectio ab imperio»); zur «Verschweigerung» vor allem im religiös-rituellen Bereich Claudius Sieber: Neue Verhältnisse. Das eidgenössische Basel zu Beginn des 16. Jh., in: Marco Bellabarba/Reinhard Stauber (Hrsg.): Territoriale Identität und politische Kultur in der Frühen Neuzeit, Bologna/Berlin 1998 (Jahrbuch historisches Institut in Trient, Beiträge 9), S. 271–299. Petrus Ramus: Basilea. Ad senatum populumque basiliensem, [Basel] 1571, S. 48, deutet den Bund von 1501 bezeichnenderweise als Loslösung vom «dominatus Episcoporum».

⁸Johannes Schnell: Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, Bd. 1, Basel 1856, S. 364; Johannes Nagler: Die Geltung der Carolina in Basel, in: Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel, Basel 1910, S. 35–109; vgl. auch Johannes Wettstein: Juris romani ac basileensis collatio, Basel 1685; Christoph Burcard: Collatio juris rom. et basileensis circa successionem ab intest., Basel 1717.

⁹Andreas Ryff: Der Stadt Basel Regiment und Ordnung 1597, hrsg. v. Rudolf Wackernagel, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, N. F., Bd. 3, Basel 1893, S. 18, 23.

¹⁰Beat Rudolf Jenny: Die Amerbachkorrespondenz, Bd. 6, Basel 1967, S. 598 (17. März 1546); noch im 18. Jahrhundert wirken in Basel «kaiserliche Notare», wo auch die «Reichsnotariatsordnung» Gültigkeit behält, vgl. Bernhard Christ: Die Basler Stadtgerichtsordnung von 1719 als Abschluss der Rezeption in Basel, Basel 1969 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Bd. 87), S. 95.

¹¹Felix Platter: Tagebuch 1536–1567, hrsg. v. Valentin Lötscher, Basel 1976, S. 392–399.

lehrenden Rechtsprofessoren Peter von Andlau und Sebastian Brant wirken auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Gelehrte wie Heinrich Pantaleon oder der Drucker Johannes Basilius Herold als «Vertreter baslerischer Reichs- und Kaisertreue», auch wenn sich die Rheinstadt gegen konkrete Verpflichtungen und besonders gegen die Unterwerfung unter das Reichskammergericht verwahrt¹².

Basels Stellung im Reich ist seit dem frühen 15. Jahrhundert dadurch charakterisiert, dass es sich als «Freie Stadt» versteht – wie Köln, Mainz (bis 1462), Worms, Speyer, Strassburg und Regensburg (bis 1486). Diese Gruppe unterscheidet sich von den zahlreichen «Reichsstädten», zu denen die übrigen Schweizer Stadtorte gehören und formal ähnlich auch die Länderorte, insofern diese ihre Freiheit ausschliesslich vom Reich herleiten, also von einer ursprünglichen Privilegierung durch den königlichen Stadtherren¹³. Im Unterschied dazu ist für die Freien Städte die Ablösung vom bischöflichen Stadtherren konstitutiv, der in dieser Rolle nicht durch den König ersetzt wird. Vielmehr behauptet etwa Andreas Ryff 1597, der Bischof habe zwar in Basel einst einige Rechte beansprucht, aber «die Burger-schaft ist sonst frey gwesen von irem Anfang ahn»¹⁴. Da der Kaiser nicht Stadtherr ist, kann er die Freien Städte nicht verpfänden; sie schulden ihm weder Jahressteuern noch – vor dem 16. Jahrhundert – Huldigung, und Heerfolge nur, insofern er Reichsoberhaupt ist, also in Reichssachen wie Romzug und Heidenkrieg. Dieser relativ grosse politische Spielraum muss aber stets neu legitimiert und bewiesen werden, was sich in Basels offizieller Repräsentation niederschlägt, wo meist zwei Basilisken, Engel oder Krieger das Wappen

¹² Bonjour/Bruckner (wie Anm. 7), S. 183f.; vgl. Andreas Burckhardt: Johannes Basilius Herold. Kaiser und Reich im protestantischen Schrifttum des Basler Buchdrucks um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Basel 1966 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 104); auch Hans Buscher: Heinrich Pantaleon und sein Heldenbuch, Basel 1946 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 26).

¹³ Andreas Heusler: Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860, S. 310–321; zur Freien Stadt grundlegend, auch zur – ab etwa 1450 im Begriff der «Freien Reichsstadt» zusehends eingeebneten – Unterscheidung von der Reichsstadt Peter Moraw: Zur Verfassungsposition der Freien Städte zwischen König und Reich, besonders im 15. Jahrhundert, in: Der Staat, Beiheft 8: Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat, Berlin 1988, S. 11–39; vgl. auch Rainer Ch. Schwinges: Solothurn und das Reich im späten Mittelalter, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46 (1996), S. 472; Friedrich B. Fahlbusch: Art. «Freie Städte», in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, Zürich/München 1989, Sp. 895f.

¹⁴ Ryff (wie Anm. 9), S. 7.

mit dem Basler (Bischofs-)Stab stützten¹⁵. Nur einmal, als ein auswärtiger Künstler verantwortlich zeichnet¹⁶, übernimmt Basel die sogenannte Wappenpyramide, wie sie in den übrigen eidgenössischen Orten und auch in süddeutschen Reichsstädten die Regel ist: Zwei einander zugeneigte Standesschilder werden vom Reichsschild mit nimbiertem Doppeladler und Kaiserkrone überwölbt. Von der erwähnten Ausnahme abgesehen, wird dagegen das Wappen der Freien Stadt Basel stets ohne Reichsinsignien dargestellt. Auf Antoni Glasers Scheibenzzyklus in der Basler Ratsstube (1519/20) oder im Schützenhaus (1564–76) kann diese lokale Eigentümlichkeit noch heute ebenso beobachtet werden wie in den anderen erhaltenen Sammlungen von Standesschildern, die sich die Eidgenossen gemäss einem frühneuzeitlichen Brauch gegenseitig zugeeignet haben¹⁷.

Auf Glasers Wappenscheibe halten die Stadtpatrone, die Jungfrau Maria und Heinrich II., das Basler Wappen; vermutlich sie sind es auch, die das Sekretsiegel von 1356 schmücken, das mit ähnlichem Stempel 1406 und 1621 erneuert wird¹⁸. Wie das grosse Siegel von 1256 und das Schultheissengerichtssiegel von 1385 (mit Baslerstab), aber auch das Richtschwert mit der Madonna im Strahlenkranz (aus dem 17. Jahrhundert, aber möglicherweise als gleichgestalteter Ersatz für ein älteres Exemplar)¹⁹, bleibt das Sekretsiegel bis zum Ende des Ancien Régime im Gebrauch und weist die Basler bei ihrer Repräsentation als ausgesprochen konservativ aus – die Reformation hinterlässt hier wenig Spuren, ausser dass die Rückkehr vom goldenen zum schwarzen Baslerstab eine klare Absage an die Papstkirche

¹⁵ Vgl. Andreas Staehelin/Ulrich Barth: Der Baslerstab, in: Schweizer Archiv für Heraldik 105 (1991), S. 83–110.

¹⁶ Vgl. die Basler Standesscheibe von 1505, die dem Luzerner Oswald Göschel zugeschrieben wird (Landesmuseum, Dep. Nr. 29); dazu auch Günter Mattern: Die Wappenpyramide, in: Schweizer Archiv für Heraldik 97 (1983), S. 58f.

¹⁷ Barbara Giesicke: Glasmalereien des 16. und 17. Jahrhunderts im Schützenhaus zu Basel, Basel 1991 (mit weiteren Basler Wappenscheiben auf S. 50f., 65, 79); dies.: Glasmalereien des 16. und 20. Jahrhunderts im Basler Rathaus, Basel 1994, vgl. S. 36, Anm. 3, zu weiteren Sammlungen von Standesschildern.

¹⁸ Paul Roth in: Wappen, Siegel und Verfassung der Schweizer Eidgenossenschaft und der Kantone, 1948, S. 762, interpretiert die männliche Figur als Gottvater. Der Reichsapfel in seiner Hand verrät aber den Kaiser; bei der Frau könnte es sich allerdings um seine Gattin Kunigunde handeln. Vgl. zu den Siegeln auch Barth (wie Anm. 15); ders., Schätze der Basler Goldschmiedekunst 1400–1989. 700 Jahre E. E. Zunft zu Hausgenossen. Ausstellungskatalog, Heft 2, Basel 1989, S. 55, dort auch die Korrektur einer Datierung bei C. H. Baer: Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt, Bd. 1, Nachdruck 1971 (mit Nachträgen von François Maurer), S. 719f. und Tafel I.

¹⁹ Franz Egger: Das Richtschwert, in: Wettstein 1648 (wie Anm. 2), S. 212–215.

impliziert²⁰. Die Blutgerichtsbarkeit und noch mehr das Siegel symbolisieren herrschaftliche Legitimität durch Kontinuität, zumal bei der Einforderung althergebrachter Rechtsansprüche und im Verkehr mit auswärtigen Gewalten. Unter diesen befindet sich auch der ehemalige Stadtherr und benachbarte katholische Reichsfürst, der Bischof von Basel, so dass sich Vorsicht bei der Repräsentation zusätzlich empfiehlt, solange im politischen Denken das Althergebrachte als das Rechtmässige gilt und ein kaiserliches Restitutionsedikt für Kirchengüter auch die Eidgenossenschaft betreffen kann, wie dies im Dreissigjährigen Krieg nicht grundlos befürchtet wird²¹.

Maria mit dem Kind findet sich auch auf den ersten, seit 1516 mit kaiserlichem Privileg in Basel geprägten Gold- und Silbermünzen; ab 1542 wird aber der Baslerstab mit der Umschrift *MONETA NOVA URBIS BASILIENSIS* auf der Vorderseite des Talers mit einem Reichsadler und der Umschrift *DOMINE CONSERVA NOS IN PACE* als Revers kombiniert, wie dies vertraglich im Rahmen des oberrheinischen Münzbunds abgemacht ist. In Verhandlungen mit diesem kann Basel durchsetzen, dass seine Münzen im Unterschied zu Freiburg, Colmar oder Breisach weder Kaiserporträt noch -titel zu tragen brauchen; auch weigert sich die «freie Stadt», ihr Wappen auf dem Münzbild unter den Adler zu stellen. Dieser selbst harrt aber doppelköpfig noch ein Jahrhundert aus, da er den wirtschaftlichen Austausch in deutschen Landen erleichtert. 1653 ersetzt ihn auf einem Golddukatens die reine Inschrift *DUCATUS NOVUS REIPUBLICAE BASILIENSIS*, und ähnlich sieht es bei den Talern aus, als deren Prägung 1668 wieder aufgenommen wird²². Im gleichen Zusammenhang fällt auf, dass schon 1542 –

²⁰ Mit der Reformation zu erklären ist auch die Ersetzung einer Christopherus-Figur auf dem Kornmarktbrunnen, an dessen Stelle ein anonymer Bannerträger tritt, vgl. Georg Kreis: Namenlose Eidgenossen. Zur Frühgeschichte der schweizerischen Denkmalkultur, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 55 (1998), S. 13–24, hier S. 16. Kreis betont aber, dass die Neigung, den öffentlichen Raum in diesen Jahren mit säkularen Figuren zu schmücken, nicht konfessionsspezifisch ist.

²¹ Gauss/Stoeklin (wie Anm. 2), S. 165f. Auch die Mariensiegel der Basler Klöster werden nach der Reformation beibehalten, um die Rechtsansprüche im Elsass nicht zu gefährden. Zum insgesamt eher unproblematischen Verhältnis mit dem Bischof im 16. Jahrhundert Hans Berner: «die gute correspondenz». Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585, Basel 1989 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 158).

²² Christian Winterstein: Die Taler von Basel, Basel 1983, S. 58–60, 82f.; Alfred Geigy: Katalog Basler Münzen und Medaillen, Basel 1899, S. 11, 29f., Tafel IV, Nr. 84; Tafel XIV; Julius Cahn: Die Basler Stempelschneiderfamilie Schweiger im XVI. Jahrhundert, in: Revue suisse de numismatique 8 (1899), S. 274–294.

nachdem die Reformation den bisherigen heiligen Patron Heinrich II. in den Hintergrund gerückt und sein Fest abgeschafft hat²³ – die römisch-republikanische Tradition auf Basler Medaillen reklamiert wird, wo neben Munatius Plancus die Inschrift SPQR zu lesen ist. Auf der Gedenkmedaille zum Westfälischen Frieden steht dann aber stolz SPQB (Senatus Populusque Basiliensis) neben dem Baslerstab²⁴. Solche Neuerungen gehen ganz offensichtlich auf die Exemtion der Eidgenossenschaft vom Reich zurück, die der Basler Bürgermeister Wettstein 1648 in Westfalen ausgehandelt hat – sie wird, so eindeutig wie sonst nirgends in der Schweiz, auf den Basler Münzen nachvollzogen. Gleichzeitig fügt sich aber diese Änderung in einen längeren Prozess ein, der im 17. Jahrhundert einen entscheidenden Wandel im politischen Denken und in der offiziellen Ikonographie mit sich bringt: Der souveräne Staat ersetzt die Bürgergemeinschaft.

Maria, die Schutzherrin Basels, hat zwar bereits in der Reformation Attacken erlitten; so ist ihre Statue am Münster-Hauptportal 1529 von Bilderstürmern zerschlagen worden. An Orten, wo eigentliche Bildervergötzung schon allein wegen der Distanz kaum möglich ist, bleibt sie jedoch unbelästigt: an der Giebelspitze des Münsters oder als Schlussstein der Chorapsis, ebenso auf der Pfalzterrasse und am Spalentor. Selbst die drei Tafeln aus dem 14. Jahrhundert mit Muttergottes, Baslerstab und Heinrich II., welche die Einfahrt des Kaufhauses schmücken, lässt man 1573 und 1733 erneuern, ohne an den Motiven etwas zu ändern²⁵. Hingegen wird 1609 Hans Thurners gekrönte Marienstatue (1508) am Basler Rathaus zu einer Justitia umgeformt und ihr dabei unter anderem das Jesuskind abgemeißelt²⁶. Eine ähnliche Säkularisierung erfährt gleichzeitig in der Eidgenossenschaft und vor allem in den Niederlanden das Bild des «hortus conclusus», eines durch Zaun und Wächter geschützten Gartens: Einst ist damit die Jungfernschaft Mariä versinnbildlicht worden, nunmehr gilt der Garten als Symbol der gegen fremde Mächte, etwa Spanien, verteidigten keuschen Unabhängigkeit und bald – im Falle der Schweiz – auch der Neu-

²³ Dazu demnächst die Dissertation von Stefan Hess; vgl. ders.: Die Suche nach dem Stadtgründer, Basler Zeitung, Magazin Nr. 17, 26. April 1997, S. 8.

²⁴ Geigy (wie Anm. 22), S. 126–130, Taf. XXXVII. Die Wendung selbst ist schon älter, zumindest in der Dichtung eines ausländischen Späthumanisten wie Petrus Ramus: Basilea. Ad senatum populumque basiliensem, [Basel] 1571.

²⁵ Jetzt ausgestellt im Chor des Historischen Museums, Inv. Nr. 1945.110.

²⁶ Hans Reinhardt: Die Schutzheiligen Basels, in: BZGA 65 (1965), S. 85–93; Brigitte Meles: Die Statue der Justitia, früher Maria mit dem Kind, in: Wettstein 1648 (wie Anm. 2), S. 156–159, die allerdings die reformierte Orthodoxie hinter der Umgestaltung der Madonna vermutet.

tralität. In Basel entsteht nun, analog zu Zürich, Bern oder Luzern, mit der «Basilea» eine Personifikation der politischen Gemeinschaft, die ikonographisch in einem Fall auf Mariendarstellungen zurückgeführt werden kann, allerdings häufiger ihr Vorbild in der Ikonographie der Minerva oder anderer Göttinnen hat²⁷. Der Übergang von herkömmlichen Allegorien, insbesondere Iustitia und Pax, zu Staatspersonifikationen lässt sich auch in den Stadtrepubliken Venedig und Amsterdam nachweisen. So macht in Basel bezeichnenderweise ein Neubürger den Anfang, der aus Linz eingewanderte Johann Christian Frisch, welcher 1675 einen kunstvollen Ratstisch als Meisterstück fertigt und der Stadt schenkt: Auf den Reliefschnitzereien der Fussbretter liegt Rhenus und, ihm gegenüber, Basilea – mit Mauerkrone, Stadtschlüssel und Regentenstab (Abb. 1)²⁸.

«Basilea» drückt ein neues Staatsverständnis aus: Die Stadtpatronin Maria beschützte die Bürgerschaft, Justitia herrschte über sie als Allegorie der wichtigsten obrigkeitlichen Kompetenz, während die Personifikation die Stadt selbst ist, insofern sie «res publica» ist – Basilea repräsentiert die Dauer, Einheit und keusche Integrität des politischen Körpers, der nunmehr von seinen jeweiligen (männlichen) Amtsträgern und Herrschern losgelöst gedacht wird. Da sie nicht wie die Landespersonifikationen in den Monarchien als untertänige Frau neben dem König gezeichnet wird, sondern als für sich allein handlungsfähig und gewappnet, ist «Basilea» wie ihre Schwestern in den anderen Kantonen oder «Venetia», «Hollandia» und «Helvetia» zugleich eine ausgesprochen republikanische Figur. In ihr widerspiegelt sich das neue Selbstverständnis einer souveränen Republik, wie es sich als Trivialisierung der Werke von Bodin und Grotius in der Eidgenossenschaft ausbreitet²⁹. Ein Teil dieses auslän-

²⁷Zu den folgenden Ausführungen über die Basilea verdanke ich manche Erkenntnis Gesprächen mit Stefan Hess und dem von ihm und Carlo Michel zusammengestellten Dossier über die Personifikation, das als Grundlage einer im Jahr 2001 in der Skulpturhalle geplanten Ausstellung und des dazugehörigen Sammelbands dient. Vgl. im übrigen Thomas Maissen: Von wackeren alten Eidgenossen und souveränen Jungfrauen. Zu Datierung und Deutung der frühesten «Helvetia»-Darstellungen, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 56 (1999), S. 265–302 (mit weiterer Literatur).

²⁸Jetzt im Historischen Museum; vgl. C. Baer (wie Anm. 18), S. 474f., Abb. 369. Wohl ebenfalls Frisch zuzuschreiben ist ein Fassriegel von etwa 1680, wo Basilea zwei Füllhörner hält.

²⁹Dazu Thomas Maissen: Eine «Absolute, Independente, Souveraine und zugleich auch Neutrale Republic». Die Genese eines republikanischen Selbstverständnisses in der Schweiz des 17. Jahrhunderts, erscheint in: Michael Böhler/Etienne Hofmann/Peter Reill/Simone Zurbuchen (Hrsg.): Republikanische Tugend: Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers, Lausanne 2000 (mit weiterer Literatur).



Abb. 1. Johann Christian Frisch, Fussbrett des Ratstisches von 1675 (Historisches Museum Basel. Aufnahme: Peter Portner)

dischen Einflusses ist der volkssprachliche Titel «Republic(k)» selbst, der im 16. Jahrhundert in der Eidgenossenschaft noch nicht vorkommt. In einem der frühesten erhaltenen Staatsbriefe aus den Niederlanden nach Basel wenden sich jedoch 1616 die oranischen Statthalter an die «republicque de Basle», und auch Franzosen gebrauchen bald diese Anrede³⁰. Spuren hinterlässt diese Terminologie in einem Mandat von 1633, das die Erhebung ausserordentlicher Abgaben mit dem «exempell anderer wol bestellter Republiguen» begründet, wobei aber die ungelenke Hand und Schreibweise verraten, dass es sich um ein noch kaum vertrautes Wort handelt³¹. Wie noch zu zeigen ist, liegt die eigentliche Karriere sowohl der «Basilea» als auch des Titels «Republik» erst im 18. Jahrhundert.

³⁰ Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 11, bearb. durch August Huber, Basel 1910, S. 31, vgl. auch S. 34, und StABS, Fremde Staaten: Niederlande, A 1 (24. Mai 1649): «Stadt en Republicque van Basel»; der Duc de Rohan, in: StABS Politisches P 1, 19. Febr. 1635: «Vostre Republique». Im Vorwort zur Neuauflage von Ramus (wie Anm. 24) findet sich 1606 auch «Respublica Basileensis», doch ist das lateinische Wort im Unterschied zum volkssprachlichen nicht eindeutig freistaatlich konnotiert.

³¹ StABS, Politisches Q 16, I, Nr. 184.

Gleichsam die Voraussetzung davon ist die allmähliche Ausbreitung des Souveränitätskonzepts im Gefolge von Bodins epochalem Werk von 1576; die Exemtion von 1648 löst dessen Rezeption in der Eidgenossenschaft nicht aus, sondern ist Teil davon³². Diese Emanzipation verläuft nicht ohne Widerspruch. So hält das Reichskammergericht im Februar 1647 fest, kein Teil eines Staates könne sich ohne Bewilligung des Oberhauptes dem Reich entfremden oder die republikanische Staatsform annehmen; Basel aber habe sich aus eigenem Antrieb und damit illegitimerweise vom Reich gesondert und den Eidgenossen angeschlossen³³. Gegen diese reichsständische Argumentation wendet sich indessen nicht uneigennützig Frankreich, so etwa der Diplomat Abel Servien, wenn er 1648 die Basler daran erinnert, dass sie nicht im reichsrechtlichen Sinn eine neue Exemtion erhalten hätten; der Kaiser anerkenne nunmehr «vostre Republique & les Cantons des Ligues de Suisse en general pour un Estat libre & separé». Wettstein unterscheidet beim Übersetzen dieses Briefes nicht sauber zwischen «Estat» und «Republique» einerseits und andererseits «Statt» (Basel), «Stand» (Eidgenossenschaft) und – auf Deutsch – «Republique» (auch für «Estat»)³⁴. In einer anderen Zuschrift gibt er «liberté, souveraineté & exemption» mit «Exemption, Frey- und Oberherrlichkeit» wieder³⁵. Solche Beispiele zeigen, dass die neue Begrifflichkeit des westeuropäischen Staatsrechts auch für den Basler Bürgermeister ungewohnt ist, obwohl er in Münster gelernt hat, sich ihrer zu bedienen.

Noch verwirrender ist, dass – wie erwähnt – der Reichsadler offensichtlich wegen der Exemtion von den Münzen verschwindet, aber beim Bürgermeister selbst in völlig ungewohnter Form wieder auftaucht: Auf einer blauen Glasflasche von 1664 findet sich auf einer Seite Wettsteins Wappen, auf der anderen die ja sonst kaum belegte Wappenpyramide über zwei Baslerstäben – offenbar ein Bezug zum Adelstitel, den der Kaiser dem aussenpolitisch durchaus reichsfreundlichen Basler 1653 verliehen hat und der auf derselben Flasche im Familienwappen mit offenem Turnierhelm zum Ausdruck

³² Vgl. dazu Thomas Maissen: Des insignes impériaux à un imaginaire républicain: la représentation de la Confédération helvétique et des Provinces-Unies autour de 1648, in: Klaus Bussmann/Jacques Thuillier (Hrsg.): 1648: paix de Westphalie, l'art entre la guerre et la paix, Paris 1999, S. 477–511.

³³ Paraphrasiert bei Frieda Gallati: Die formelle Exemtion der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden, in: Zeitschrift für Schweizer Geschichte 28 (1948), S. 453–478, hier S. 466.

³⁴ Johann Rudolf Wettstein: Acta und Handlungen betreffend gemeiner Eydgnossenschaft Exemption, Basel 1651, S. 43 (28. Okt. 1648).

³⁵ Ibid., S. 31 (20. Sept. 1647).

kommt. Ein Reichsadler prangt auch auf dem schönen Pokal, den Wettstein als Dank für seine westfälische Mission von fünf Basler Kaufleuten erhält: In seiner Kralle hält der gekrönte Adler nicht nur einen Palmwedel, sondern eine Urkunde, deren Schriftzug sie als PRIVILEGIA von FERDINAND III ausweist³⁶. Die beiden Beispiele zeigen, dass selbst im Umfeld des Hauptverantwortlichen für die Exemption diese nicht umgehend mit völkerrechtlicher Souveränität gleichgesetzt wird, sondern als das, was sie in den Augen des Kaisers eigentlich ist: eine Angelegenheit, die im Rahmen von Reichsrecht und Reichsidee verbleibt³⁷.

Doch gleichzeitig wird in anderen Bereichen deutlich, dass man die Staatlichkeit nun nicht mehr in einer universal-kaiserlichen Ordnung aufgehoben sieht, sondern die neue politische Sprache erlernt: Schon am 21. Juni 1651 verzichtet Basel erstmals auf den erwähnten Brauch, die Kaiserprivilegien bei den Magistratswahlen verlesen zu lassen³⁸. Als der Bürger Theodor Falkeisen in einem langwierigen Streit gegen einen konkurrierenden Basler Buchhändler 1666 beim Wiener Reichshofrat verlangt, dass man Basler Güter im Reich arrestiere, und die Hofkanzlei sich der Sache annimmt, will sich Basel gemeinsam mit den Eidgenossen «bei unserer weltbekannten exemption, freiheiten und souveränen judicatur ohnperurbirt» dagegen verwahren. Falkeisens Appell an ein auswärtiges Gericht, bei dem er die Gültigkeit der Exemption ausdrücklich bestreitet, wird als Majestätsbeleidigung interpretiert und bringt ihn endgültig ins Abseits: 1671 wird der streitbare Bürger «zu rettung unserer obrigkeitlichen autorität» hingerichtet, weil er versucht habe, «unseren freien stand dem röm. kayser und dem reich underwirfig zu machen»³⁹. Ein Jahr später, nach dem Tod des Stadtgerichtsvogts, wird dessen Amt abgeschafft und die Funktion dem Schultheissen übertragen, «nach reifer und sonderbahrer Erwegung, wo dieses Amt herrüren thüge und daß es bei vielen Ohnwüssenden noch etwelche alte Vestigia und Schatten einer Subjection und Dependenz vom Reich nach sich ziehen möchte, von welchem wir doch als ein bekanter souverainer Stand allerdings exempt und befreyet, ganz und gar nicht befinden können, solches wiederumb

³⁶Ulrich Barth: Der Wettstein-Pokal, in: Wettstein 1648 (wie Anm. 2), S. 260–268; die Glasflasche *ibid.*, S. 95.

³⁷Vgl. auch Karl Mommsen: Auf dem Wege zur Staatssouveränität. Staatliche Grundbegriffe in Basler juristischen Doktordisputationen des 17. und 18. Jahrhunderts, Bern 1970, S. 262f.

³⁸Gauss/Stoeklin (wie Anm. 2), S. 225f.

³⁹Paul Kölner: Der Falkeisensche Handel 1660–1671, in: BZGA 23 (1955), S. 30–90, hier S. 71–74, 82–89.

zu bestellen.»⁴⁰ Schliesslich wird auch die Kompetenz souveräner Gesetzgebung so gedeutet, dass das lokale Recht nicht länger in einem Zusammenhang mit dem gemeinen (also: Reichs-)Recht verstanden wird: 1732 hält ein Gutachten in diesem Zusammenhang fest, dass die Obrigkeit «durch die Gnad Gottes keinem andern gewalt unterworfen ein freyes und independentes Regiment» führt⁴¹.

«Freyes Regiment» oder bald auch – in verschiedenen Schreibweisen – «Republik» wird somit gebräuchlich für eine Herrschaftsordnung mit mehreren Häuptern: «Polyarchia» in der Sprache der Zeit. Dieses Konzept richtet sich einerseits gegen die «Monarchia» eines einzelnen, andererseits gegen konkurrierende Gewalten wie die Kirche oder, so 1657 in Basel, die Universität; und schliesslich gegen die vom Regiment ausgeschlossenen Bürger und Untertanen. So wird nach dem Bauernkrieg von 1653 in den ansonsten kaum veränderten Eiden der Landschaft die personale Beziehung zu den Basler «Herren» durch die institutionelle zur «(natürlichen) Obrigkeit» ersetzt, nachdem Wettstein schon während des Konflikts von den Bauern gefordert hat, dass sie «ohne Geding und Condition unsere gnädigen Herren für ihre Obrigkeit erkennen»⁴². Als die Aufständischen sich nicht in diesem Sinn bedingungslos fügen und dafür sehr hart gerichtet werden, rechtfertigt ein Gutachten von Antistes Theodor Zwinger dies als gottgewollte, gerechte Strafe⁴³. Sein Nachfolger Lucas Gernler legt 1660 in einer Predigt bei der Vereidigung der neuen Räte dar, wie dieses «freye» Regiment richtig bestellt werden soll. Bei seiner Begründung hat das ganze Volk als «Corpus Politicum» ursprünglich das Recht, die Herrscher selbst zu wählen. Ist das «Regiment formirt und auffgerichtet», kooptiert aber die Obrigkeit selbst die Regenten, insofern sie «die Person deß gantzen gemeinen Wesens, deß gantzen Volcks und Vatterlands vertrette» – was sie zu Uneigennützigkeit nach dem

⁴⁰ Schnell (wie Anm. 8), S. 596.

⁴¹ Christ (wie Anm. 10), S. 129; vgl. auch Mommsen (wie Anm. 37), S. 261f., der festhält, dass in diesem Memoriale am herkömmlichen Wort «Statuten» festgehalten wird, das eigentlich nur lokale Verordnungen von untergeordneter Bedeutung meint, während Basel sich aber hier daran macht, «Gesetze» zu erlassen, eine Kategorie, die wegen des Anspruchs von Allgemeingültigkeit traditionell Kaiser und Reich vorbehalten geblieben ist.

⁴² Schnell (wie Anm. 8), Bd. 2, Basel 1865, S. 34–37 (Liestaler Stadtrecht von 1411 in der Überarbeitung von 1654); vgl. auch die Landesordnung von 1654 auf S. 192–195; Wettsteins Forderung bei Gauss/Stoeklin (wie Anm. 2), S. 476.

⁴³ Abgedruckt als Anhang bei Andreas Heusler: Der Bauernkrieg von 1653 in der Basler Landschaft, Basel 1854, S. 182–188.

Gebot «*Salus populi suprema Lex esto*» verpflichte. Die Vorteile des «freyen Regiments» blieben aber dabei bestehen: Vielzahl der Herrschenden und Ämterrotation, die Amtsmissbrauch und Unterdrückung verhinderten, zumal «einem jeden ehrlichen und verständigen Mann die Thür der Ehren offen» stehe. Gernler führt dann etwas gewunden aus, dass Gott die Monarchie keineswegs als ideale Herrschaft vorstelle, um zu folgern: «Wir, Geliebte in dem Herren, werden nicht durch Könige und Monarchen, sondern durch Regenten auß unserem Mittel, welche durch ein freye Chur und Wahl ernennet werden, geregieret: Welches wir dann billich für ein sonderliche Gutthat Gottes erkennen sollen.»⁴⁴ Gernler grenzt also die erst gerade aus dem Kaiserreich entlassene Heimatstadt systematisch von der Monarchie ab und spricht andererseits der oligarchischen Regierung das Recht zu, sich durch Kooptation selbst zu konstituieren – sofern sie den ethischen Erfordernissen einer gerechten Herrschaft genügt.

Das «Einundneunziger Wesen» dreht sich um die Frage, wie dieses «freye Regiment» legitimiert wird und wer effektiv daran beteiligt ist, also zum Souverän gehört: nur der Kleine Rat, auch der Grosse Rat, oder gar die Bürger in den Zünften? Der Konflikt beginnt, als der Grosse Rat verstärkte Mitwirkung in dem Sinn fordert, dass er – wie in anderen Schweizer «Republiken» auch – zusammen mit dem Kleinen Rat die Obrigkeit bilde und die Bürgerschaft beiden Räten den Eid schwöre⁴⁵. Dagegen postuliert der Kleine Rat, dass die «Gattung und Beschaffenheit unserer Republic» ein «*democraticum und popularem statum*» sei, in dem die «Majestät oder der höchste Gewalt fundamentaliter penes universum Populum, oder bei der gesamten Burgerschaft stehet». Am Volk machten allerdings die Kleinräte den «grösseren» und «auserlesenen Theil» aus, und damit seien sie es, die – wie «in den wohlbestelten Republiken von allen Zeiten her üblich» – als «Magistrat oder Oberkeit» und «anstatt des gantzen Volcks» die Kompetenz der hohen Gewalt «exerzieren», allerdings unter Einbindung in gewisse (Fundamental-)Gesetze und «Restrictionen», welche die Rechte und Freiheiten der Bürger schützen und erhalten. Diese betreffen ausserordentliche «Sachen von höchster Importanz»: Bündnisse, Krieg und Frieden, neue Steuern und Änderungen in Religionsachen, wo der Magistrat

⁴⁴ Lucas Gernler: *Christliche Predigt von rechter Bestellung deß Regiments*, Basel 1660, S. 5–11.

⁴⁵ Alfred Müller: *Die Ratsverfassung der Stadt und Republik Basel von der Reformation bis zur Helvetik (1529–1798)*, Diss. 1945, S. 67; die Arbeit erschien leicht gekürzt in: *BZGA* 53 (1954), S. 1–98.

nichts ohne «der gesamten Burgerschaft Will und Meinung» entscheiden könne⁴⁶. Nach dem Verständnis der Kleinräte ist es aber der Grosse Rat, der in diesem eingeschränkten Sinn die «populi voluntas» repräsentiert, und damit schlagen sie zwei Fliegen mit einer Klappe: Einerseits hat der Grosse Rat im Normalfall keinen Anteil an der «obrigkeitlichen Autoritet und Gewalt»⁴⁷, und andererseits ist die in den Zünften organisierte Bürgerschaft selbst in Krisenzeiten nicht als «Volk» Hüterin der Fundamentalgesetze. In dieser Deutung findet die «Identitätsrepräsentation»⁴⁸ des Volks allein im Grossen Rat statt und nicht, wie noch 1660 bei Gernler, in der ganzen Obrigkeit; diese, und zwar auf die richtende und ausführende Gewalt des Kleinen Rats reduziert, steht nicht mehr für das Volk, sondern über ihm und ihm gegenüber – wie ein souveräner Herrscher.

Gegen die widersprüchlichen Präentionen der beiden Räte richten die Bürger beziehungsweise die Zunftausschüsse als dritte Partei unter anderem das Postulat, der geheime Dreizehnerrat als wichtigstes Regierungsorgan müsse «gänzlichen abgethan» werden, da er «nach der Souverainetet schmeckht»; an seine Stelle solle ein Kriegsrat treten, der aus Sachkundigen sowohl der Räte als auch der Gemeinde zusammensetzen sei. Gleichsam als Gegenbegriff zu Fundamentalgesetzen und «Restrictionen» ist in dieser Klage «Souveränität» zu verstehen: Durch sie wird eine absolute Herrschaft der Räte möglich. Entsprechend kategorisch ist das Gutachten des Grossen Rats zu dieser Forderung der Ausschüsse: Die Dreizehner seien nicht nur «Kriegs-, sondern auch geheimer Stand-Rhat, und

⁴⁶StABS, Politisches, W1, Gutachten von Ratschreiber Dr. J. J. Faesch, Juni 1691; vgl. Karl Burckhardt: Die Begehren der Basler Bürgerausschüsse im Jahre 1691, in: Beiträge zur Vaterländischen Geschichte, Bd. 8, S. 69–100, hier S. 88.

⁴⁷Vgl. im Gutachten: «3. Weilen die Herren Sechser oder Grosse Rätth die Gemeind oder bürgerschaftt repraesentiren, muß nothwendig folgen, daß sie eÿgentlich kein theil der Obrigkeit machen, angesehen in allen Popular Ständen die Obrigkeit von der Gemeind oder den bürgern unterschieden ist; wann nun sie die bürgerschaftt repraesentiren sollen, ist nicht abzusehen, wie sie zugleich obrigkeitliche Persohnen seÿen und ein theil des obrigkeitlichen Standts machen sollen; und hindert nichts daß sie in gewissen fällen und Vorfällenheiten zu dem gemeinen Raths schlägen müßen berufen werden, dann daraus nichts anderes zu schließen, alß daß der Obrigkeitliche gewalt deß Raths nicht absolut, sondern durch gewisse recht und freÿheiten, so die bürgerschaftt und die derselben stell vertreten, sich referirt haben, limitiert seÿe.»

⁴⁸Dazu Wolfgang Mager: Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt, erscheint in: Luise Schorn-Schütte (Hrsg.): Strukturen des politischen Denkens im Europa der Frühen Neuzeit (16./17. Jahrhundert), Beiheft zur Historischen Zeitschrift, Frankfurt a. M. 2001.

dessen man in keiner Republic entbähren kan», da er allein rasch, «ohn langes auffhalten», entscheiden könne⁴⁹. Damit ist das reale Problem ausgesprochen, das in der Frühen Neuzeit das Konzept der Republik stets fragwürdig und allenfalls in kleinen Territorien vorstellbar bleiben lässt: Wie sind auf Dauer Effizienz und Einheit, schnelle Entscheidungen und Kriegsführung bei einem mehrköpfigen Gremium möglich – geschweige denn bei Mitsprachemöglichkeiten einer ganzen Bürgergemeinde?

Der Grosse Rat geht aus der doppelten Konfrontation mit Kleineräten und Bürgerschaft letztlich gestärkt hervor, womit er analog zum römischrechtlichen «*summum imperium*», also der Souveränität, die «grösste Obrigkeit» beanspruchen kann und nicht ganz zutreffend zusammen mit dem Kleinen Rat festhält, dass «die oberkeit in unsr vorige wohlhergebrachte von gott und rechts wegen unß zuständige hochheit, autorität und einsehen gesetzet, befestiget und darbei erhalten» worden ist⁵⁰. Die Position der unterlegenen Bürger wird vom emigrierten Jacob Henric-Petri in seinem Traktat «Basel-Babel» vertreten, worin er «Republic» als «freyen burgerlichen Stand» definiert und sich auf Gernler beruft, wenn er für einen jeden «freyen Burger» ungehinderten Zugang zu Ehren und Ämterrotation fordert⁵¹. Bezeichnenderweise stellt die Basler Obrigkeit dem «treulosen Bürger» Henric-Petri nach, weil er ihre «Souveränität, Regierung, Ehr, Reputation und Ansehen» angegriffen habe – und ebenso bezeichnend ist, dass Henric-Petri sich als «offenbahrer Reichsburger» in kaiserliche Obhut flüchtet und, ganz ähnlich wie einst schon Falkeisen, beim schwäbischen Landgericht gegen Basel klagt⁵². Die souveräne Republik beruft sich jedoch auf die Exemption und duldet als eifersüchtige Herrin niemanden über sich: Das Reich ist Exil, aber keine Appellationsinstanz.

Verschiedene Medaillen feiern 1691, was obrigkeitlich als Versöhnung von «*Senatus Populusque*» dargestellt wird, und damit beginnt die offizielle Laufbahn der «Basilea»: Eine gewappnete Frauenfigur repräsentiert den Senat, zu der von Rechts eine Basilea mit Freiheitshut als Verkörperung des Volks hinzutritt. Auf der Vorderseite der Medaille wacht Helvetia, ebenfalls eine ikonographische Erfindung dieser Jahrzehnte, inmitten eines Kranzes der

⁴⁹ StABS, Politisches, W1, Puncten, Nr. 22 (12. Sept. 1691).

⁵⁰ Urkundenbuch (wie Anm. 30), Bd. 11, S. 168 (7. Sept. 1691); Müller (wie Anm. 45), S. 70.

⁵¹ Jacob Henric-Petri, *Basel-Babel*, o. O. 1693, S. 3, 43–45, 60f.

⁵² *Copia ... der Proposition und Resolution ... in causa famosa Hrn. Jacob Henric-Petri ... contra die Statt Basel*, o. O. 1695, S. 4f.

eidgenössischen Kantonswappen über die wiederhergestellte Eintracht⁵³. Wohl aus derselben Zeit stammt eine Medaille, auf deren Avers das weibliche Brustbild mit Mauerkrone durch die Umschrift eindeutig als INCLYTA BASILEA («berühmte Basilea») identifiziert ist, während sich die fürsorgliche Weitsicht des Rates (PROVIDENTIA SENATUS) auf dem Revers durch zwei Männer in Toga ausgedrückt findet, die eine weibliche Statue mit Ölzweig und Freiheitsmütze halten – auch sie wohl Basilea⁵⁴. Auf Medaillen ist sie dann im 18. Jahrhundert allgegenwärtig, behelmt oder mit Mauerkrone, mit Baselschild, Füllhorn, Lanze oder Freiheitshut, und mit Umschriften wie VIRTUTE LIBERTATE INDUSTRIA («beruhend auf Tugend, Freiheit und Fleiss») – eine republikanische Sprache und Ikonographie, wie sie ähnlich die Niederlande, Bern und andere Stadtkantone kennen⁵⁵ (Abb. 2). Dabei nimmt die Stadt- und Staatspersonifikation meistens herkömmliche ikonographische Typen auf, womit eine gewisse Ambivalenz unvermeidlich, ja beabsichtigt wird: Auf der abgebildeten Medaille machen erst das Stadtwappen und der Freiheitshut aus einer Minerva eine Basilea. Zugleich bringt aber die antike Göttin in ihrer Paarbeziehung zum Halbbruder Merkur durchaus noch die beiden Pfeiler der Basler Prosperität zum Ausdruck: universitäre Wissenschaft und Handel. Aus analogen Überlegungen hat die «lobliche Directorij der Kaufmannschaft» schon 1716 durch Andreas Holzmüller eine sitzende Basilea auf ihr Wappenbuch malen lassen, während Merkur über ihr durch den Himmel zieht.⁵⁶ Klar der barocken Marienikonographie entstammt dagegen die Basilea als Buchvignette in der von Beck und Buxtorf erweiterten Ausgabe von Jakob Ch. Iselins «Allgemeinem Lexicon» (1744), wo sie umgeben von Putten mit einem Sternenkranz auf einer Kumuluswolke sitzt – nicht unähnlich ihrem Pendant auf dem erwähnten Richtschwert.

Im selben Lexikon wird das Basler Regiment als «demokratisch» bezeichnet⁵⁷, was seinen Grund einerseits in der 1718 eingeführten Loswahl für politische (und akademische!) Ämter hat: Herkömmli-

⁵³ Geigy (wie Anm. 22), S. 133, Tafel 37, Nr. 755, der allerdings die linke Frauenfigur wohl wegen der Rüstung als Athene/Minerva deutet.

⁵⁴ Geigy (wie Anm. 22), S. 133, Tafel 34, Nr. 754.

⁵⁵ Vgl. Dario Gamboni/Georg Germann unter Mitwirkung von François de Capitani (Hrsg.): Zeichen der Freiheit. Das Bild der Republik in der Kunst des 16. bis 20. Jahrhunderts, Bern 1991, S. 335–342, 351–391.

⁵⁶ Original im StABS, Handel und Gewerbe B 15.

⁵⁷ Jakob Christof Iselin: Historisch- und geographisches allgemeines Lexicon, dritte Auflage mit Supplement von Jacob Christof Beck und August Johann Buxtorf, Bd. 1, Basel 1742, S. 800.



Abb. 2. Basler Geschenkmedaille von 1756 (Historisches Museum Basel. Aufnahme: Maurice Babey)

che Mängel wie Bestechungen und Wahlabsprachen sind dadurch verunmöglicht, aber zugleich auch der Inkompetenz die Tore geöffnet. Zum anderen entspricht ja im Verständnis der Eliten der Grosse Rat durch «Identitätsrepräsentation» dem Volk; wo also Gross- und Kleinrat zusammen souverän sind, nennt man dies entsprechend Demokratie. Iselins Lexikon trägt ausserdem dazu bei, dass Wettsteins Mission als Wahrung von Basels «souverainen stand» gedeutet wird und als Quelle eidgenössischer «souverainität, freyheit und exemption» – womit unterschiedliche staatsrechtliche Traditionen in eins gesetzt werden und Wettsteins Nachruhm erst eigentlich einzusetzen beginnt⁵⁸. Tatsächlich ist im 17. Jahrhundert die Frage der

⁵⁸ Ibid., S. 800f.; vgl. auch Bd. 6, Basel 1744, S. 1049. Dagegen erwähnt die «Kern-history, oder kurtze Beschreibung der fürnehmsten Begebenheiten, die sich zu Basel zugetragen», Basel 1712, S. 60f., zwar Wettsteins «auffgetragene Commiſſion» und ihren «glücklichen Succēß», ohne aber auf den Inhalt einzugehen. Jacob Battier: *Orationes duae, una secularis, de foedere a Basileensibus com Helvetica gente ... contracto, altera panegyrica ...*, Basel 1702, S. 11, erwähnt wohl den Westfälischen Frieden und als Ergebnis «cum totius Helvetiae, tum inprimis Basileae nostrae libertas & ab Imperij corpore penitus sejuncta jura, astipulantibus etiam exteris», nennt jedoch Wettsteins Namen nicht.

Souveränität in juristischen Dissertationen der Universität Basel allenfalls von Ausländern diskutiert worden und damit ein gelehrtes, nur auf Lateinisch behandeltes Thema des reichsrechtlichen «ius publicum» geblieben, wozu auch das verbreitete Bekenntnis zur gemässigten Monarchie als bester Staatsform passt. Ab 1651 ist, allerdings nur beiläufig, die Eidgenossenschaft als souveräne Republik erwähnt worden, so auch von Jacob Henric-Petri; gar erst 1695 erörtert Johann Jacob Faeschs Doktorarbeit bei der Haftung des Staates nicht nur allgemeine oder Reichsprobleme, sondern auch die Situation in seiner Vaterstadt. Offenbar aus konkretem Anlass hält Nicolaus Bernoulli 1731 unter Verweis auf die Exemption fest, dass kaiserliche Pfalzgrafen in Basel weder Notare ernennen noch unehe-liche Kinder legitimieren dürften. Im selben Jahr legt der Stuttgarter Staatsrechtler Johann Jakob Moser sein Traktat «Die gerettete völlige Souverainité der löblichen Schweizerischen Eydgenossenschafft» vor, worin er sich auf Wettsteins Dokumentensammlung «Acta und Handlungen» stützt. Jetzt erst wird die Souveränität mit Bezug auf die Schweiz zu einem Thema, und damit werden Dissertationen wie «De libertate Helvetica» von Daniel Mitz (1746) oder Isaak Iselins «Tentamen iuris publici Helvetici» (1751) möglich⁵⁹.

Das auch dank aufklärerischen Autoren wie Montesquieu geschärfte Sensorium für staatsrechtliche Fragen führt zu einem spannungsreichen Nebeneinander der Konnotationen von «Republik»: einerseits kann darunter ein Tugendideal verstanden werden und dort, wo es nicht verwirklicht ist, ein Reformprogramm, andererseits aber auch bloss der neutrale Titel der Basler «Polyarchia», die souveräne Herrschaft der Räte. Allerdings wird die offizielle Selbstbezeichnung «Stadt und Respublic Basel» spät und nur selten gebraucht, und noch in den 1790er Jahren ist der schlanke Titel «Stadt Basel» für sich allein die Regel – wobei in französischen Dokumenten früher und öfter «ville et republique de Basle» steht.⁶⁰ Bezeichnenderweise taucht «Republik» dann häufiger auf, wenn – insbesondere bei den Bettagsmandaten – Basel eine Verordnung

⁵⁹ Vgl. Mommsen (wie Anm. 37), S. 135–139 (Keget, Henric-Petri, Marquart), S. 48f. (Faesch), S. 224–228 (Iselin), S. 243–250 (Nikolaus Bernoulli, Mitz).

⁶⁰ Vgl. in StABS, Bf 1, die Mandate vom 26. April 1762 (Verordnung über die Annahme neuer Bürger) oder vom 24. Febr. 1794, ausserdem die Bettagsmandate, etwa 24. Aug. 1774, 7. Sept. 1775 oder 19. März. 1796; zur französischen Formulierung Urkundenbuch (wie Anm. 30), Bd. 11, S. 310 (3. Jan. 1783); dort deutsch erstmals auf S. 311 (9. Aug. 1785: «burgermeister und rath der stadt und republic Basel»).

zusammen mit anderen Kantonen unterzeichnet; in anderen Städten wie Bern und Zürich ist der Titel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts offensichtlich gebräuchlicher, möglicherweise weil sich die dortigen Regierungen herrschaftlicher geben als das – laut Jakob Iselin – «demokratische» Basel.

Diese Klassierung ist allerdings umstritten, und bereits Kritiker wie Henric-Petri haben das obrigkeitliche Verständnis der Republik, nämlich eine Herrschaft von wenigen, «pure Tyranny oder Oligarchie» geschimpft und stattdessen eine Meritokratie als wahre Entsprechung der «Republik» proklamiert. Aus einer ähnlichen Oppositionshaltung heraus entwirft der Akademiker Nikolaus Stupanus seine 1738 anonym veröffentlichten «Treu und wohlmeinende Erinnerungen etlicher patriotischen Gemüter». Er definiert «Democratie» so negativ, wie dies auch Aristoteles getan hat, nämlich als Verfallform der «Politie», der guten und gerechten Herrschaft von vielen. Dann herrsche die «Democratie», «wenn die regierenden Personen, wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit, mit Vorsatz handeln, und nur ihr besonders Interesse zu ihrer Haupt-Absicht machen». Während aber eine Tyrannis, laut Aristoteles die Dekadenform der Monarchie, die Bürger durch eine stehende Armee in Schach zu halten vermöge, könnten ein freies Volk und «freye Republikaner, die bloß den eigentlich ihnen selbst zuständigen Gewalt willkürlich unter gewissen Bedingungen anderen anvertrauet», die Herrschaft wieder an sich ziehen, wenn deren Verwalter ihre Macht tyrannisch missbrauchten. Selbst in wohleingerichteten Staaten müsse man nämlich diejenigen, denen man die Ausführung der Gesetze anvertraut, zugleich als «nothwendig Ubel» und «gebohrne Feinde» betrachten, weil sie stets versucht seien, dieselben Gesetze zum eigenen Nutzen auszulegen und das Volk zu versklaven. Stupanus fordert die Freiheit zu reden und zu lesen, was man will – so auch «Basel-Babel», das er nicht kenne, dessen Verbot aber den Verdacht wecke, darin stünden unangenehme Wahrheiten. Die eigennützigte Gesetzgebung und das «verdammliche Blut-Gericht» von 1692 an den «drei ewig zu venerirenden Beschützern der Freyheit des Volcks» verurteilt er ebenso wie den fehlenden Schutz für Bürger, die willkürliche Rechtsprechung, die Veruntreuung öffentlicher Güter und die Vetternwirtschaft der Räte. Wiederholt rühmt Stupanus dagegen die Freiheitsrechte, wie sie in England herrschten. Wenn man aber in Basel einen konkreten Missstand kritisiere, so fingen die Räte an, «von Souverainitaet zu schwatzen», um ihre Günstlingswirtschaft zu rechtfertigen und die Bürger wie Untertanen zu behandeln. Doch auch wenn der Kleine Rat sich dies anmasse, so kämen ihm «nicht alle Theile einer absoluten unlimi-

tirten Souverainitaet» zu, «sondern bloß einige eingeschränckte Äste davon»⁶¹.

Mit welchen «Mittlen gegen Democratie» lässt sich diese Einsicht nun aber erzwingen? Die wichtigste «Grund-Wahrheit, welche aus der Natur selbst einer gantz freyen Republic fließet, ist, daß der höchste Gewalt, oder die Ober-Herrlichkeit, dem versammelten Volcke insgesamt eigenthumlich zugehöre», es also Gesetze erlassen kann und niemandem auf Erden Rechenschaft dafür schuldet: Die «Ausübung des Volcks souverainen Gewalts» steht uneingeschränkt über allen anderen Institutionen und Gesetzen und drückt sich, als «Vor-Recht aller freyen kleinen Republicquen», in der direkten Wahl von Amtspersonen aus, während grosse Staaten wie England, Schweden, Polen oder die Niederlande auf das Repräsentationsprinzip zurückgreifen müssen. Daneben rät Stupanus zur Wahl von Hauptleuten, gleichsam als beschützende Volkstribunen, und er fordert Versammlungsfreiheit, Ämterrotation, Überprüfung der Missstände und Trennung von Rechtsprechung und Exekutivämtern, «indeme die Burgere den Ämter vergebenden Aste gleich allen Souverainen an sich ziehen, und selbst exerciren»⁶². Als die Autorenschaft des Stupanus ruchbar wird, muss er schnell ins monarchische Frankreich entfliehen, von wo er nicht ausgeliefert wird, obwohl die Basler Regierung dies begehrt. Dafür lässt sie seine Schrift öffentlich verbrennen, und der Kritiker selbst darf erst 1755 wieder in seine Heimatstadt zurückkehren. Echte Wahlen durch ein souveränes Volk hat sein aufrührerisches Hauptpostulat geheissen, und damit wird in einer für den heutigen Sprachgebrauch ungewohnten Weise eine republikanische Ordnung der Tugend der degenerierten «Democratie» gegenübergestellt, die sich die vereinten Klein- und Grossräte als ehrwürdigen Titel zugelegt haben.

So ist es vieldeutig, wenn Isaak Iselin bei seiner Bewerbung als Ratschreiber 1756 dieselben Räte als «Republikaner» anspricht. Denn Iselin, der lieber «Rathschreiber de Bâle que Roi du plus beau royaume sur la côte d'or» ist, klagt gleichzeitig regelmässig über die Fehlentwicklungen der «armseligen Republik», in der es ihm nicht möglich ist, die durch das «Palladium der Republik», die Loswahl, beförderte Egalität der Ignoranz abzubauen – anders als in Zürich, wo Johann Jacob Bodmers Wirken «viele vortreffliche und tugend-

⁶¹ Anonym [Nikolaus Stupanus], Treu und wohlmeinende Erinnerungen etlicher patriotischer Gemüter an eine hochansehnliche Ehren-Bürgerschaft der Stadt Basel zum Besten des Vaterlands, o. O. 1738, S. 1, 5f., 9, 13f., 20.

⁶² Stupanus (wie Anm. 61), S. 24–26, 29, 31.

hafte Bürger» hervorgebracht habe⁶³. Zur Beförderung der Eintracht, gerade auch auf gesamteidgenössischer Ebene, und zur Verwirklichung der «wahren Freiheit», die über republikanische Symbole auf Medaillen hinausgeht, werden Reformrufe immer lauter, die von uneigennütziger Tugend und patriotischer Entsagung zugunsten des Gemeinwohls bis hin zu institutionellen Veränderungen reichen – eine Öffnung des Bürgerrechts im Sinne Iselins oder gar die Gleichberechtigung der Landschaft, wie sie sein Schüler und Nachfolger als Ratschreiber, Peter Ochs, bewerkstelligen wird. In seiner ersten Schwörtagrede greift Ochs auf Montesquieu zurück, um die Tugend als Prinzip der «Republiquen» zu präsentieren, in denen, wie einst die alten Eidgenossen, der «freye Mann nach wahren Adel» strebe⁶⁴.

Vielleicht ist es die gefährliche Vieldeutigkeit des Worts oder aber seine in anderen Kantonen klar oligarchischen Konnotationen, die den Rat so zurückhaltend reagieren lässt, als der einheimische Johann Ulrich Samson 1778 und 1780 aus reiner «Vaterlandsliebe» je ein neues kleines und grosses Siegel verfertigt, die beide die Umschrift SIGILLUM REIPUBLICAE BASILIENSIS tragen. Das «sehr schön verfertiget grosses Insigel» wird gelobt und vergütet, aber nicht in Gebrauch genommen; stattdessen wird erwogen, die abgenutzten herkömmlichen «Sigilla mit den figuren so wie sie sind, widerum abstechen zu lassen»⁶⁵. Geprägt wird hingegen 1794 eine Verdienstmedaille Samsons mit einer republikanischen Basilea; bezeichnenderweise hat er schon 1770 auch Wettsteins auf einer Medaille gedacht⁶⁶. Das Wort «Vaterland», wie es Samson verwendet hat, meint seine Heimatstadt Basel; im aufklärerischen 18. Jahrhundert verschiebt sich die Bedeutung aber immer stärker auf die ganze Eidgenossenschaft, wie sie insbesondere die von Iselin mit begründete «Helvetische Gesellschaft» als gemeinsame Heimat republikanischer Patrioten bilden und reformieren will.

⁶³ Ferdinand Schwarz (Hrsg.): Briefwechsel des Basler Ratschreibers Isaak Iselin mit dem Luzerner Ratsherrn Felix Balthasar, in: BZGA 24 (1925), S. 1–311, hier S. 93f.; Ulrich Im Hof: Isaak Iselin und die Spätaufklärung, Bern/München 1967, S. 28f., 236f.; vgl. auch S. 125–146.

⁶⁴ Peter Ochs: Reden, hrsg. v. Christian Bertin, Basel 1998, S. 48f. (22. Juni 1783).

⁶⁵ StABS, Räte und Beamte G2 (Wappen und Siegel, 20. Mai 1778); vgl. Barth (wie Anm. 15), S. 99f.

⁶⁶ Geigy (wie Anm. 22), S. 124, Tafel 31, Nr. 716; S. 136, Tafel 36, Nr. 768; vgl. Wettstein 1648 (wie Anm. 2), S. 132–134, Abb. 75.

Die politische Konsequenz dieser binnenschweizerischen Entwicklung in Verbindung mit martialischer französischer Nachhilfe bringt es mit sich, dass Peter Ochs am 22. März 1798 nicht länger Wettsteins souveräne, obrigkeitliche Stadtrepublik rhetorisch begrüsst, sondern die eine und unteilbare Helvetische Republik, welche allein Rechtsgleichheit garantiere⁶⁷. Bereits am 5. Februar 1798 haben Bürgermeister und Räte erklären müssen, «daß bey der gegenwärtigen veränderung in unserem freystaat wir ins gesammt und ein jeder ins besondere die von uns in der bisherigen regierung gehabte souverainitaetsrechte und bekleidete stellen in die hände der nun erwählten volksrepraesentanten freywillig ablegen»⁶⁸. Der frühneuzeitliche Freistaat der Basler Ratsherren macht damit der modernen, einheitsstaatlichen Republik der Schweizer Nation Platz. Im Namen der Volkssouveränität und «der vollkommensten Freiheit und Gleichheit» erteilt diese Basel wie den anderen Kantonen den Befehl, die «Wappen der ehemaligen Regierung» und «alle Zeichen von erblichen Vorrechten» zu entfernen. Stattdessen soll «das Symbol des helvetischen Stands Insigels die Figur des Willhelm Tells nebst dem seines Buben» zeigen «mit der Umschrift: helvetische Republic»⁶⁹. Der Widerstand gegen die Habsburger Feudalherren entspricht den Schweizer Aufklärern um Peter Ochs besser als die Symbole einzelörtlicher Souveränität, die sie als Herrschaft oligarchischer Willkür kritisiert haben. Doch schon 1803 können die traditionsverbundenen Basler das mittelalterliche Siegel wieder in Gebrauch nehmen und für ein weiteres Jahrhundert verwenden. Mit solchen Gesten drücken die Stadtbasler Eliten ihr Verlangen aus, zu den alten Zuständen zurückzukehren – eine Haltung, die sich in den Trennungswirren von 1831 bis 1833 bitter rächen wird.

Dr. Thomas Maissen
Im eisernen Zeit 59
8057 Zürich

⁶⁷ Ochs (wie Anm. 64), S. 163 (22. März 1798).

⁶⁸ Urkundenbuch (wie Anm. 30), Bd. 11, S. 331 (5. Febr. 1798).

⁶⁹ StABS, Räte und Beamte G 2 (6. Juli 1798, 3. August 1798); vgl. auch Johannes Strickler (Hrsg.), Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803), Bd. 1, Bern 1886, S. 956 (Nr. 98, 5. Mai 1798).